

ADAC

AUTOMOBILES Kulturgut

Parlamentarischer Ausschuss im Deutschen Bundestag

Arbeitsgruppe Youngtimer-Definition

**Parlamentarischer Ausschuss Automobiles Kulturgut im Deutschen Bundestag
2. März 2015 in Berlin, Paul-Löbe-Haus**

© www.adac.de/klassik

Benötigen wir eine Youngtimer-Definition?



Vorschlag bei der PAK-Sitzung vom 6.10.2014:

Gründung einer Arbeitsgruppe aus dem Kreise der Mitglieder des PK Automobiles Kulturgut.

Ausarbeitung eines Vorschlags für eine Youngtimer-Definition (Altergrenze, Abgrenzung gegenüber alten Gebrauchsfahrzeugen, Sonderregelungen für Youngtimer, ...) der dann auf der nächsten PAK-Sitzung vorgestellt wird.

Ausgangslage



Protokollauszug von der PAK-Sitzung vom 6.10.2014:

TOP 4: Youngtimer - Unterschiedliche Definitionen

... Es wird ... vorgeschlagen, einen Arbeitskreis zu gründen, der sich mit der Thematik beschäftigt. ...

Erste Ergebnisse des Arbeitskreises sollen in der nächsten Sitzung des Parlamentskreises vorgestellt werden.

Fragestellungen

- Vorteile Youngtimer-Definition
- Nachteile Youngtimer-Definition
- Welche unterschiedlichen Definitionen gibt es bereits
- Wie könnte eine allgemeine Definition eines Youngtimers formuliert werden
- Handlungsempfehlung des Arbeitskreises

Nutzungsverhalten Youngtimer-Besitzer



Die Nutzung eines Youngtimers unterscheidet sich stark im Vergleich zu einem Alltagsfahrzeug.

- Youngtimer-Fahrzeuge ... sind Liebhaber-Fahrzeuge
- ... werden intensiv gepflegt und gewartet
- ... haben in der Regel geringe Jahres-Laufleistungen
- ... werden in der Regel in der Freizeit genutzt
- ... haben einen sehr guten Erhaltungszustand
- Youngtimer-Besitzer... sind oft in Clubs und Interessengemeinschaften oder in Communities organisiert
- ... ist bereit, mehr zu investieren, als das Fahrzeug faktisch wert ist
- ... möchte das Fahrzeug für künftige Generationen bewahren

Mögliche Vorteile einer Youngtimer-Definition

- Überbrückung der Zeit zwischen normalem Gebrauchsfahrzeug und Oldtimer (angemessene stabile Kfz-Steuer) zur Sicherung des Automobilen Kulturgutes
- Einstieg für Interessierte in das Thema; Sensibilisierung für Automobiles Kulturgut; Animieren, dass Fahrzeuge erhalten bleiben
- Sicherung des Wirtschaftsfaktor Klassische Fahrzeuge in der Zukunft
- Vorteile gegenüber Behörden, Gesetzgeber
- Vorteile gegenüber Herstellern
- Vorteile bei Versicherungen

Etwaige Nachteile einer Youngtimer-Definition

- Angst vor „Youngtimer-Schwemme“?
Kfz-Steuer-Mindereinnahmen
-> oder ggf. sogar Steuereinnahmen, da Fahrzeug sonst nicht zugelassen!!!
-> gemäß Alter maximal 1,4 Mio. Pkw
aber: unter diesen Fzg. sind auch sehr viele gewöhnliche Alltagsautos
(Bsp. Studenten- und Alltagsfahrzeuge)
„unsere“ Youngtimer-Definition betrifft nur einen kleinen Teil davon
- Untere Altersgrenze 20 Jahre bei einigen Fahrzeugen ggf. zu hoch?
- Youngtimer-Besitzer fühlen sich ausgegrenzt – fühlen sich missverstanden

Oldtimer-Definition gemäß FZV



Fahrzeug-Zulassungsverordnung (FZV):

§2 Begriffsbestimmungen

22. Oldtimer: Fahrzeuge, die vor mindestens 30 Jahren erstmals in Verkehr gekommen sind, weitestgehend dem Originalzustand entsprechen, in einem guten Erhaltungszustand sind und zur Pflege des kraftfahrzeugtechnischen Kulturgutes dienen.

Oldtimer-Definition gemäß FZV



Fahrzeug-Zulassungsverordnung (FZV):

§ 9 Besondere Kennzeichen



(1) Auf Antrag wird für ein Fahrzeug, für das ein Gutachten nach § 23 der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung vorliegt, ein Oldtimerkennzeichen zugeteilt. Dieses Kennzeichen besteht aus einem Unterscheidungszeichen und einer Erkennungsnummer nach § 8 Abs. 1. Es wird als Oldtimerkennzeichen durch den Kennbuchstaben "H" hinter der Erkennungsnummer ausgewiesen.

Oldtimer-Definition gemäß FZV



Fahrzeug-Zulassungsverordnung (FZV):

§ 17 Fahrten zur Teilnahme an Veranstaltungen für Oldtimer



(1) Oldtimer, die an Veranstaltungen teilnehmen, die der Darstellung von Oldtimer-Fahrzeugen und der Pflege des kraftfahrzeugtechnischen Kulturgutes dienen, benötigen hierfür sowie für Anfahrten zu und Abfahrten von solchen Veranstaltungen keine Betriebserlaubnis und keine Zulassung, wenn sie ein rotes Oldtimerkennzeichen führen. Dies gilt auch für Probefahrten und Überführungsfahrten sowie für Fahrten zum Zwecke der Reparatur oder Wartung der betreffenden Fahrzeuge. § 31 Abs. 2 der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung bleibt unberührt.

Oldtimer-Definition gemäß FZV



Fahrzeug-Zulassungsverordnung (FZV):

**§ 17 Fahrten zur Teilnahme
an Veranstaltungen für Oldtimer**



(2) Für die Zuteilung und Verwendung der roten Oldtimerkennzeichen findet § 16 Abs. 3 bis 5 entsprechend mit der Maßgabe Anwendung, dass das Kennzeichen nur an den Fahrzeugen verwendet werden darf, für die es ausgegeben worden ist. Das rote Oldtimerkennzeichen besteht aus einem Unterscheidungszeichen und einer Erkennungsnummer jeweils nach § 8 Abs. 1, jedoch besteht die Erkennungsnummer nur aus Ziffern und beginnt mit "07". Es ist nach § 10 in Verbindung mit Anlage 4 Abschnitt 1 und 7 auszugestalten und anzubringen. Fahrzeuge mit rotem Oldtimerkennzeichen dürfen im Übrigen nur nach Maßgabe des § 10 Abs. 12 in Betrieb genommen werden. Der Halter darf die Inbetriebnahme eines Fahrzeugs nicht anordnen oder zulassen, wenn die Voraussetzungen nach Satz 4 nicht vorliegen.

Oldtimer-Definition gemäß FZV



Fahrzeug-Zulassungsverordnung (FZV):

**§ 17 Fahrten zur Teilnahme
an Veranstaltungen für Oldtimer**



(3) Unberührt bleiben Erlaubnis- und Genehmigungspflichten, soweit sie sich aus anderen Vorschriften, insbesondere aus § 29 Abs. 2 der Straßenverkehrs-Ordnung, ergeben.

Warum nicht eine Youngtimer-Definition?



Fahrzeug-Zulassungsverordnung (FZV):

§2 Begriffsbestimmungen

22a. Youngtimer: Fahrzeuge, die vor mindestens **20 Jahren und maximal 30 Jahren** erstmals in Verkehr gekommen sind, weitestgehend dem Originalzustand entsprechen, in einem guten Erhaltungszustand sind und zur Pflege des kraftfahrzeugtechnischen Kulturgutes dienen.

Vorschlag Änderungen in der FZV (siehe rot markiert)

Oldtimer-Definition gemäß FZV – Vorschlag



Fahrzeug-Zulassungsverordnung (FZV):

§ 9 Besondere Kennzeichen

Keine Änderungen nötig



(1) Auf Antrag wird für ein Fahrzeug, für das ein Gutachten nach § 23 der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung vorliegt, ein Oldtimerkennzeichen zugeteilt. Dieses Kennzeichen besteht aus einem Unterscheidungszeichen und einer Erkennungsnummer nach § 8 Abs. 1. Es wird als Oldtimerkennzeichen durch den Kennbuchstaben "H" hinter der Erkennungsnummer ausgewiesen.

Vorschlag Änderungen in der FZV (siehe rot markiert)

Oldtimer-Definition gemäß FZV - Vorschlag



Fahrzeug-Zulassungsverordnung (FZV):

§ 17 Fahrten zur Teilnahme an Veranstaltungen für Oldtimer und Youngtimer



(1) **Fahrzeuge, nach §2 Abs. 22 und 22a FZV**, die an Veranstaltungen teilnehmen, die der Darstellung dieser Fahrzeuge und der Pflege des kraftfahrzeugtechnischen Kulturgutes dienen, benötigen hierfür sowie für Anfahrten zu und Abfahrten von solchen Veranstaltungen keine Betriebserlaubnis und keine Zulassung, wenn sie ein rotes **Sammler**kennzeichen führen. Dies gilt auch für Probefahrten und Überführungsfahrten sowie für Fahrten zum Zwecke der Reparatur oder Wartung der betreffenden Fahrzeuge. § 31 Abs. 2 der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung bleibt unberührt.

Vorschlag Änderungen in der FZV (siehe rot markiert)

Oldtimer-Definition gemäß FZV - Vorschlag



Fahrzeug-Zulassungsverordnung (FZV):

§ 17 Fahrten zur Teilnahme
an Veranstaltungen für Oldtimer **und Youngtimer**

„Sammler-“ oder „Oldtimer- und Youngtimer-“

(2) Für die Zuteilung und Verwendung der roten **Sammler**kennzeichen findet § 16 Abs. 3 bis 5 entsprechend mit der Maßgabe Anwendung, dass das Kennzeichen nur an den Fahrzeugen verwendet werden darf, für die es ausgegeben worden ist. Das rote **Sammler**kennzeichen besteht aus einem Unterscheidungszeichen und einer Erkennungsnummer jeweils nach § 8 Abs. 1, jedoch besteht die Erkennungsnummer nur aus Ziffern und beginnt mit "07". Es ist nach § 10 in Verbindung mit Anlage 4 Abschnitt 1 und 7 auszugestalten und anzubringen. Fahrzeuge mit rotem **Sammler**kennzeichen dürfen im Übrigen nur nach Maßgabe des § 10 Abs. 12 in Betrieb genommen werden. Der Halter darf die Inbetriebnahme eines Fahrzeugs nicht anordnen oder zulassen, wenn die Voraussetzungen nach Satz 4 nicht vorliegen.

Vorschlag Änderungen in der FZV (siehe rot markiert)

Oldtimer-Definition gemäß FZV - Vorschlag



Fahrzeug-Zulassungsverordnung (FZV):

§ 17 Fahrten zur Teilnahme
an Veranstaltungen für Oldtimer

oder Youngtimer

(3) Unberührt bleiben Erlaubnis- und Genehmigungspflichten, soweit sie sich aus anderen Vorschriften, insbesondere aus § 29 Abs. 2 der Straßenverkehrs-Ordnung, ergeben.



Vorschlag Änderungen in der FZV (siehe rot markiert)

H-Kennzeichen vs. 07er-Kennzeichen nach FZV



- Oldtimer
 - Mindestens 30 Jahre
 - Pauschalsteuer 191 EUR (Pkw)
 - Ausnahmeregelung Umweltzonen
 - Keine Einschränkungen
- Oldtimer und Youngtimer
 - Mindestens 20 Jahre
 - Pauschalsteuer 191 EUR (Pkw)
 - Ausnahmeregelung Umweltzonen
 - **Starke Einschränkungen**
nur Veranstaltungen,
Probefahrten,
Überführungsfahrten oder
Werkstattfahrten

Handlungsempfehlung des Arbeitskreises

- Der Arbeitskreis empfiehlt die erarbeitete Youngtimer-Definition
- Änderung der Fahrzeug-Zulassungsverordnung (FZV)
- Falls Zustimmung im PAK, weitere Schritte:
- Gesetzesinitiative zur Änderung der FZV
- Argumente für die neue Youngtimer-Definition mit Statistiken und Kostenanalyse untermauern

ADAC

**Vielen Dank
für Ihre Aufmerksamkeit!**